



PFLEGE IN BESTEN HÄNDEN

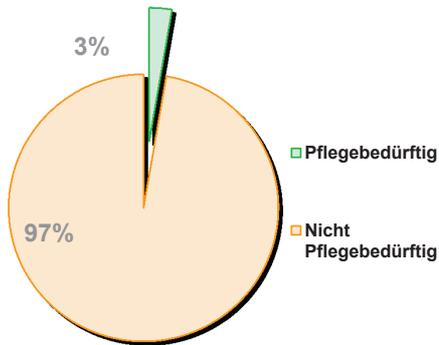


**Pflegekasse
bei der
AOK - Die Gesundheitskasse**

**Infoveranstaltung zur Pflegeversicherung
bei der Unabhängigen Bürgervereinigung
Schwabhausen**

Donnerstag, 25. Februar 2015

Der Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung



Von den 81,472 Millionen in Deutschland Lebenden sind rund 2,46 Millionen pflegebedürftig.

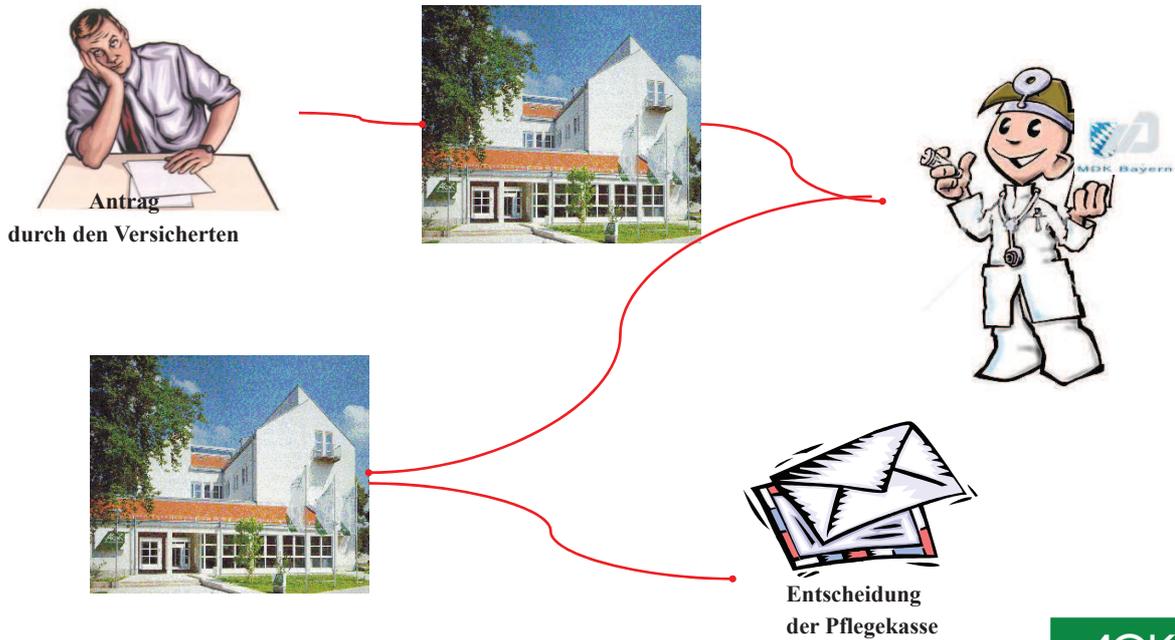
- Ein gutes Drittel der Pflegebedürftigen ist 85 Jahre und älter.
- 68 Prozent der Pflegebedürftigen sind Frauen.

Quelle: BMG

... Das „Risiko“ pflegebedürftig zu werden, kann jeden treffen...



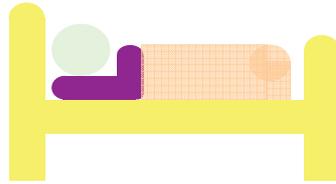
Das Antragsverfahren



Leistungsdefinition

<p>Behandlungspflege</p> <p>Versorgung durch ausgebildetes Personal</p> <p>z.B. Injektionen Medikamente Verbände</p>	<p>Grundpflege</p> <p>pflegerische Versorgung durch geeignetes Personal</p> <p>z.B. Körperwäsche Kleiderwechsel Umbetten</p>	<p>hausw. Versorgung</p> <p>z.B. Reinigungsarbeiten Einkaufen</p>
---	---	--

Pflegebedürftig ist...



wer wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Leben **auf Dauer**, voraussichtlich

jedoch mindestens für 6 Monate in die Zukunft betrachtet,

Hilfe benötigt.

Pflegebedürftig sind...

...Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung in erheblichem oder höherem Maße, auf Dauer, der Hilfe bedürfen.

Hilfebedarf bei der:



Körperpflege

Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung



Ernährung

mundgerechte Zubereitung oder die Aufnahme der Nahrung



Mobilität

selbständiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung



hauswirtschaftlichen Versorgung

Einkaufen, Kochen, Reinigung, oder das Beheizen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung

Die Leistungshöhe orientiert sich an der Pflegestufe



- Körperpflege
- Ernährung oder
- Mobilität
- und mehrfach pro Woche hauswirtschaftliche Versorgung

Kriterien der Pflegebedürftigkeit

„Pflegestufe 0“ Unterhalb Stufe I	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
„Eingeschränkte Alltagskompetenz“	„Erhebliche Pflegebedürftigkeit“	„Schwerpflegebedürftigkeit“	„Schwerstpflegebedürftigkeit“
Täglicher Zeitaufwand: mind. 1 Min in der Grundpflege	Täglicher Zeitaufwand: mind. 90 Min, davon mind. 46 Min Grundpflege	Täglicher Zeitaufwand: mind. 3 h, davon mind. 2 h Grundpflege	Täglicher Zeitaufwand: mind. 5 h, davon mind. 4h Grundpflege



Härtefallregelung:

Für Pflegebedürftige, die täglich mindestens sechs Stunden und nachts mindestens drei Mal Hilfe bei Körperpflege, Ernährung oder Mobilität benötigen, gilt die Härtefallregelung.

Übersicht der Leistungen der Pflegekasse

- Sachleistung
- Geldleistung
- Kombinationsleistung
- Tages-/ Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege
- Ergänzende Leistung bei Einschränkung der Alltagskompetenz
- Verbesserung der Leistungen im Bereich Demenz
- Leistungen für ambulante Wohngruppen
- vollstationäre Pflege
- Hilfsmittel
- Pflegekurse
- soziale Absicherung der Pflegeperson

Die Leistungen ab dem 01.01.2015

Geldleistung



Stufe	Leistung neu	Leistung neu bei Demenz	Betreuungsleistungen
0	0 €	123 €	104 / 208 €
I	244 €	316 €	104 / 208 €
II	458 €	545 €	104 / 208 €
III	728 €	728 €	104 / 208 €

Die Leistungen ab dem 01.01.2015

Sachleistung



Stufe	Leistung neu	Leistung neu bei Demenz	Betreuungsleistungen
0	0 €	231 €	104 / 208 €
I	468 €	689 €	104 / 208 €
II	1144 €	1298 €	104 / 208 €
III	1612 €	1612 €	104 / 208 €

Pflege im häuslichen Bereich

Kombinationspflege § 38 SGB XI



Kombination von Geld- und Sachleistung

Voraussetzung:

Sachleistung wird nicht voll ausgeschöpft

Höhe:

Verhältnis tatsächl. Inanspruchnahme

Höchstbetrag Sachleistung

Beispiel:

Stufe II Sachleistungsrechnung	620,00 EUR
Sachleistung = 54,20 %	(aus 1144,00 EUR)
Geldleistung = 45,80 %	(aus 458,00 EUR)
	209,76 EUR

Pflege im häuslichen Bereich

Tages- und Nachtpflege

Die Tages- und Nachtpflege sind **zusätzlich** zu den Sachleistungen bzw. dem Pflegegeld möglich



- Für Tages- und Nachtpflege steht ein gesondertes Budget, in gleicher Höhe wie die Pflegesachleistung, zur Verfügung.
- Eine Anrechnung auf Pflegegeld- oder Sachleistungsansprüche erfolgt nicht mehr

Pflege im häuslichen Bereich

Verhinderungspflege § 39 SGB XI

- Bei Ausfall der Pflegeperson
- Pflegeperson muss 1/2 Jahr gepflegt haben
- Jährlich bis zu 6 Wochen und 1.612,00 EUR
- **Daneben:**
 - volles Sachleistungsbudget für das Kalendermonat
 - das halbe Pflegegeld wird für bis zu 6 Wochen weitergezahlt
 - Zusätzlich Übertrag von bis zu 806 Euro aus nicht verbrauchten Kurzzeitpflegeleistungen möglich



Pflege im häuslichen Bereich

Kurzzeitpflege



- Für eine Übergangszeit nach stationärer Behandlung
- In anderen Krisensituationen oder Urlaub der Pflegeperson,
- Verschlechterung der Pflegesituation
- Jährlich bis zu 8 Wochen und 1.612,00 EUR
- Zusätzlich bis zu 1612,00 EUR Übertrag aus nicht in Anspruch genommener Verhinderungspflege möglich.

Daneben:

- keine Sachleistung
- das halbe Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen weitergezahlt

Pflege im häuslichen Bereich

Leistung für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Zwingende Voraussetzung !!

Pflegebedürftigkeit in der Stufe I, II, III

oder

Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und HWV, der noch nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht

Feststellung durch den MDK

dass als Folge der Krankheit, oder Behinderung dauerhaft erhebliche Einschränkungen in der Alltagskompetenz bestehen

erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung, wegen

- demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- geistigen Behinderungen
- psychischen Erkrankungen

Pflege im häuslichen Bereich

Leistung für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45 b SGB XI)

Grundbetrag = 2 x ja, davon mindestens ein ja im Bereich 1 bis 9

Erhöhter Betrag = 3 x ja, davon 1x im Bereich 1 bis 9 **und zusätzlich 1 x im Bereich 1 bis 5, 9 oder 11**

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Weglauffendenz2. Verkennen und verursachen gefährlicher Situationen3. Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen4. Tätlich oder verbal aggressiv5. inadäquates Verhalten6. Unfähig eigene körperliche oder seelische Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen7. Unfähig zur erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen)9. Störung des Tag-/Nachtrhythmus | <ol style="list-style-type: none">10. Unfähig eigenständig den Tagesablauf zu planen und strukturieren11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren12. Ausgeprägtes labiles und unkontrolliertes emotionales Verhalten13. Überwiegend niedergeschlagen, verzagt, hilflos oder hoffnungslos aufgrund therapieresistenter Depression |
|--|---|

Pflege im häuslichen Bereich

Leistung für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45 b SGB XI)

Die Leistung teilt sich in zwei Leistungsstufen auf

- Leistungen im Wert von bis zu
 - 104 EUR (Grundbetrag) und
 - 208 EUR (erhöhter Betrag)im Monat
- Die Höhe des Anspruches richtet sich nach einer Empfehlung des MDK.
- Dazu wurden einheitliche Richtlinien zu beschlossenen.

Pflege im häuslichen Bereich

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Es können erstattet werden:

- Eigenanteile aus der Tages-/Nachtpflege
- Eigenanteile aus der Kurzzeitpflege
- Leistungen zugelassener Pflegedienste (nur besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung sowie hauswirtschaftliche Entlastung)
- anerkannt niedrschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote



Pflege im häuslichen Bereich

Pflegehilfsmittel 40 SGB XI

Keine Unterscheidung nach Pflegestufen

Zum Verbrauch
bestimmte Mittel

Technische Hilfen

Verbesserung des
Wohnumfeldes

Maximal:
40,00 Euro

Keine Begrenzung

Maximal:
4000,00 Euro

Zuzahlung

Keine Zuzahlung

10% max. 25,00 Euro

Bei leihweiser Abgabe kein
Eigenanteil.
Belastungen aus der
Krankenversicherung werden
berücksichtigt.

Keine Zuzahlung

Pflege im häuslichen Bereich

Pflegekurse § 45 SGB XI

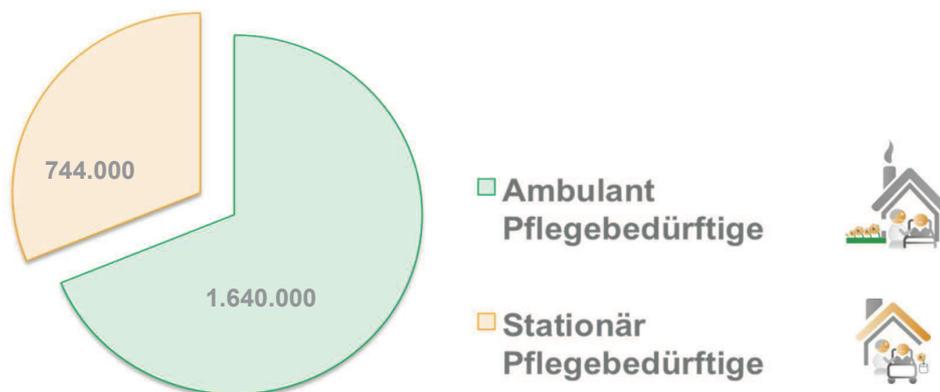
- **Pflegekurse**
ausgebildete Pflegekräfte vermitteln Kenntnisse und Fertigkeiten die die Pflege und Betreuung zu Hause erheblich erleichtern können
- **Individuelle Schulungen**
Im Einzelfall kommen Pflegefachkräfte zur Beratung nach Hause



Die Angebote gelten für

- Angehörige
- Sonstige, ehrenamtliche pflegende Personen
- In eigener Regie oder durch Einrichtungen
- Rahmenvertrag auf Bundes- und Landesebene
- Kostenfreiheit
- Keine Anrechnung auf andere Pflegeleistungen

Die meisten wählen ambulante Pflege



Aber: Der Anteil der stationären Pflege steigt mit zunehmender Pflegestufe.

Pflege im stationären Bereich (1/2)

Vollstationäre Pflege § 43 SGB XI



- Wenn häusliche Pflege oder teilstationäre Behandlung
 - nicht möglich ist oder
 - wegen besonderer Umstände nicht in Betracht kommt
 - Nur für Pflegeleistungen
 - Nicht für Unterkunft und Verpflegung
- **Höchstbeträge je Pflegestufe**
 - Stufe I: 1.064 EUR
 - Stufe II: 1.330 EUR
 - Stufe III: 1.612 EUR
 - Härtefall: 1.995 EUR

Sonstige Leistungen aus der Pflegeversicherung

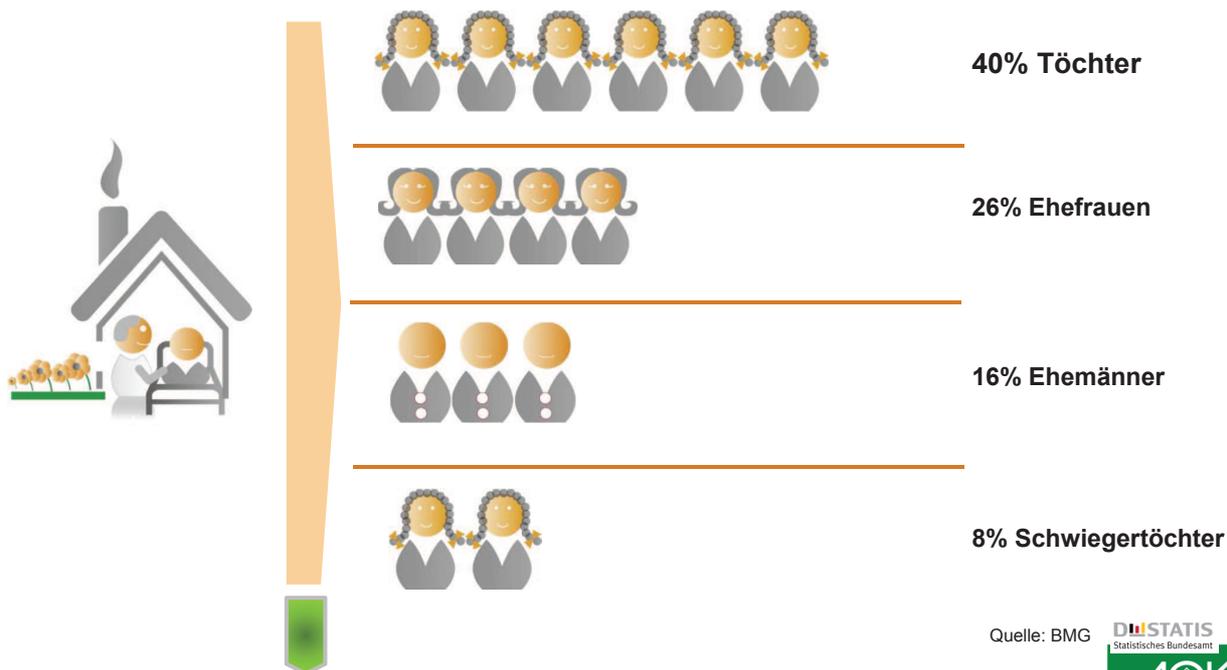
Leistungen an Pflegepersonen

**Renten-
versicherung**

**Unfall-
versicherung**



Pflege durch Angehörige



AOK Bayern
Fachteam Pflege (Dietmar Stullich)

Quelle: BMG  Statistisches Bundesamt



Sonstige Leistungen aus der Pflegeversicherung

Leistungen an Pflegepersonen

Voraussetzungen

- nur Halbtagsbeschäftigung bis 30 Std./Woche
- Pflege nicht erwerbsmäßig
- Pflegeaufwand mind. 14 Std/Woche
- ab 01.01.2013 wird ggf. die Pflege bei mehreren Pflegefällen zusammengerechnet

mögliche Rentenerhöhungen

Berechnungsgrundlage 2015

Pflegestufe	Mindestpflegeumfang	mtl. Rentenerhöhung pro Pflegejahr ca.
I	ab 14 Std./Woche	7,26 EUR
II	ab 14 Std./Woche	9,68 EUR
III	ab 28 Std./Woche	21,79 EUR

AOK Bayern
Fachteam Pflege (Dietmar Stullich)



Die Versorgung eines Pflegebedürftigen



AOK Bayern
Fachteam Pflege (Dietmar Stullich)



29

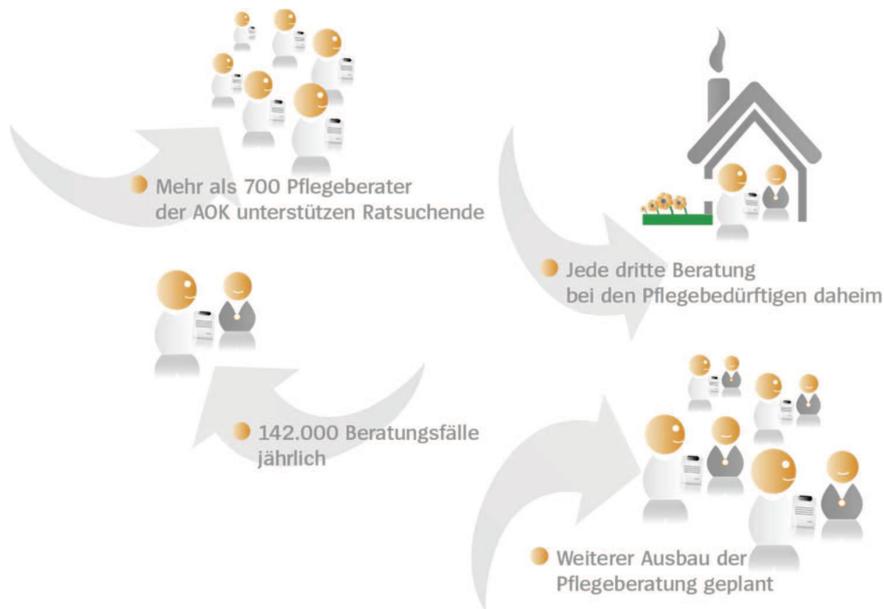
Besondere Serviceleistungen der AOK Bayern

AOK Bayern
Fachteam Pflege (Dietmar Stullich)



30

Die Pflegeberater der AOK helfen Ihnen weiter



AOK Bayern
Fachteam Pflege (Dietmar Stullich)



Besondere Serviceleistungen der AOK



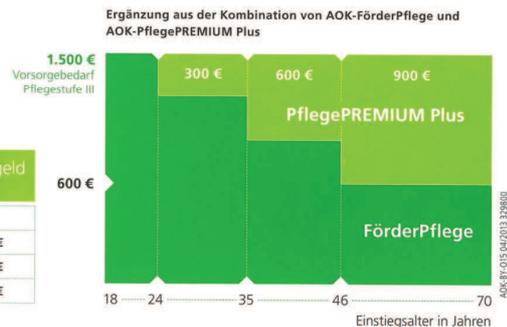
Nur für AOK-Versicherte:
Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis am Markt!

Ohne die richtige Vorsorge kann es im Pflegefall teuer werden:

3.050 € Pflegeheim, Pflegestufe 3
- 1.550 € Pflegepflichtversicherung
= 1.500 € Eigenanteil/Monat

Mit der Kombination aus AOK-FörderPflege und AOK-PflegePREMIUM Plus wird die Leistung der AOK Bayern sinnvoll ergänzt.

Jetzt 60 Euro staatliche Förderung sichern!	Alter in Jahren	Ergänzung PflegePREMIUM Plus	Tagegeld
<ul style="list-style-type: none"> Schon ab 10 Euro Eigenbeitrag pro Monat. Mindestens 600 Euro Leistung monatlich in Pflegestufe III. Für alle ab 18 Jahren, die noch keine Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung beziehen oder bezogen haben. 	18-23	-	-
	24-34	300 €	10 €
	35-45	600 €	20 €
	Ab 46	900 €	30 €



AOK Bayern
Fachteam Pflege (Dietmar Stullich)



Das Pflegestärkungsgesetz



AOK Bayern
Fachteam Pflege (Dietmar Stullich)



33

Das Pflegestärkungsgesetz

Pflegestärkungsgesetz 1

(laufendes Gesetzgebungsverfahren)

- Die 2,5 Millionen Pflegebedürftigen in Deutschland profitieren ab dem 1. Januar 2015 von Leistungsverbesserungen im Umfang von 2,4 Milliarden Euro.
- Die meisten Leistungsbeträge der Pflegeversicherung steigen pauschal um 4 Prozent.
- Weitere Maßnahmen stärken die Pflege zu Hause und verbessern den Pflegealltag in den Heimen.
- Der neue Pflegevorsorgefonds wird den Beitragssatz in 20 Jahren stabilisieren.

Pflegestärkungsgesetz 2

(in Planung)

- Ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff mit fünf Pflegegraden (statt drei Stufen) ermöglicht individuellere Einstufungen und passgenauere Leistungen in der Pflege.
- Alle Pflegebedürftigen im jeweiligen Pflegegrad (egal ob körperlich, demenziell oder psychisch beeinträchtigt) haben Anspruch auf die gleichen Leistungen.
- Die Pflegeversicherung erbringt dann insgesamt 20 Prozent mehr Leistungen als bisher.

AOK Bayern
Fachteam Pflege (Dietmar Stullich)



34

Blick in die Zukunft



Blick in die Zukunft

§ 14 Abs. 1 SGB XI **Neu** (Begriff der Pflegebedürftigkeit)

Pflegebedürftig sind Personen, die Beeinträchtigungen der **Selbständigkeit** oder Fähigkeitsstörungen nach näherer Bestimmung des Absatzes 2 aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Es muss sich um Personen handeln, die körperliche oder psychische Schädigungen, Beeinträchtigungen körperlicher oder kognitiver oder psychischer Funktionen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen **nicht selbständig** kompensieren oder bewältigen können.

Die Beeinträchtigungen der **Selbständigkeit** oder die Fähigkeitsstörungen und der Hilfebedarf durch andere müssen auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und zumindest in der in § 15 festgelegten Schwere bestehen

Blick in die Zukunft

§ 14 Abs. 2 SGB XI **Neu** (Begriff der Pflegebedürftigkeit)

1. Mobilität:

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:

3. Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen:

4. Selbstversorgung:

5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

Blick in die Zukunft



Blick in die Zukunft

Das neue Begutachtungsassessment (NBA)

- Die Begutachtung erfolgt weiterhin durch den MDK
- Es wird weiterhin geprüft, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt. Die Selbständigkeit ist jedoch das zentrale Kriterium, wobei körperliche und geistig-seelische Beeinträchtigungen der Selbständigkeit gleichwertig nebeneinander stehen.
- im NBA wird auf die bisherige minutengenaue Zeiterfassung verzichtet.
- die neuen Bewertungsmethoden im NBA erfassen den Pflegebedürftigen ganzheitlich im Bezug auf seine Selbständigkeit.
- es werden Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 bei der Begutachtung vergeben und anschließend eine Einstufung in einen der fünf Pflegegrade vorgenommen

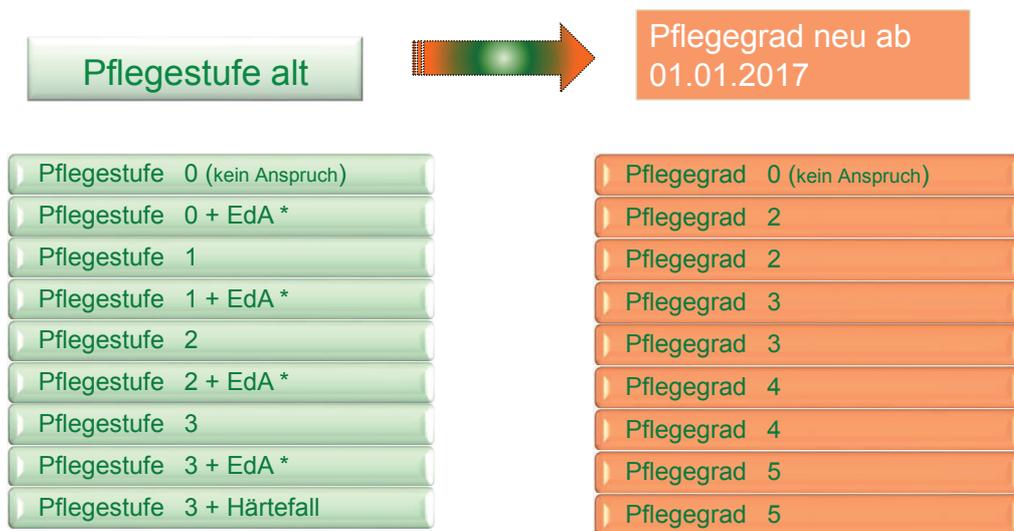
Blick in die Zukunft

Die Pflegegrade



Übergangsregelungen für Bestandsfälle

Überleitung in die Pflegegrade



* = Einschränkung der Alltagskompetenz

Blick in die Zukunft

So verändern sich die Leistungen von Pflegestufen zu Pflegegraden in Euro/Monat

alte Pflegestufen	0 (PEA)	I	I (+PEA)	II	II (+PEA)	III	III(+PEA)	Härtefall
Geldleistung	123	244	316	458	545	728	728	-
Sachleistung ambulant	231	468	689	1144	1298	1612	1612	1995
Sachleistung stationär	231	1064	1064	1330	1330	1612	1612	1995

neue Pflegegrade	1	2	3	4	5
Geldleistung (§ 37)	-	316	545	728	901
Sachleistung ambulant (§ 36)	-	689	1298**	1612	1995
Sachleistung stationär (§ 43)	125***	770*	1262*	1775	2005

PEA = Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
 * Betrag geringer als im alten System
 ** ambulanter Satz höher als der stationäre Satz
 *** Zuschussleistung nach § 43 Abs. 3

Blick in die Zukunft

Umsetzung bestehenden Rechts

Artikel 2

- **Regelungen zur Rechtsanwendung im Übergangszeitraum,**
- **zur Überleitung in die Pflegegrade,**
- **zum Besitzstandsschutz für Leistungen der Pflegeversicherung und**
- **Übergangsregelungen im Begutachtungsverfahren**

(Zweites Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften)

AOK Bayern
Fachteam Pflege (Dietmar Stullich)



43

Blick in die Zukunft

§ 2 Besitzstandsschutz und Übergangsrecht zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen

- (1) Versicherte der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung sowie Pflegepersonen, die am 31. Dezember 2016 Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten Besitzstandsschutz auf die ihnen unmittelbar vor dem 1. Januar 2017 zustehenden, regelmäßig wiederkehrenden Leistungen bei häuslicher Pflege; hinsichtlich eines Anspruchs auf den erhöhten Betrag nach § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung richtet sich der Besitzstandsschutz nach Absatz 2.

Für Versicherte, die am 31. Dezember 2016 Leistungen nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezogen haben, richtet sich der Besitzstandsschutz nach Absatz 3. Kurzfristige Unterbrechungen im Leistungsbezug lassen den Besitzstandsschutz jeweils unberührt.

AOK Bayern
Fachteam Pflege (Dietmar Stullich)



44

Blick in die Zukunft

Übergangsregelungen für Bestandsfälle

Für ambulante Leistungen

- Es besteht auf alle unmittelbar vor dem 01.01.2017 zustehenden regelmäßig wiederkehrenden Leistungen Bestandsschutz
- Kurzfristige Unterbrechungen lassen Bestandschutz unberührt

Für stationäre Leistungen

- Durch die Umstellung auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff soll kein Pflegebedürftiger einen höheren Eigenanteil an Pflegekosten zahlen. Teilweise sind die Leistungen nach neuem Recht niedriger als vorher.
- Zuschlag in Höhe des Differenzbetrag wird von der Pflegekasse übernommen

Blick in die Zukunft

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson

Rentenversicherung

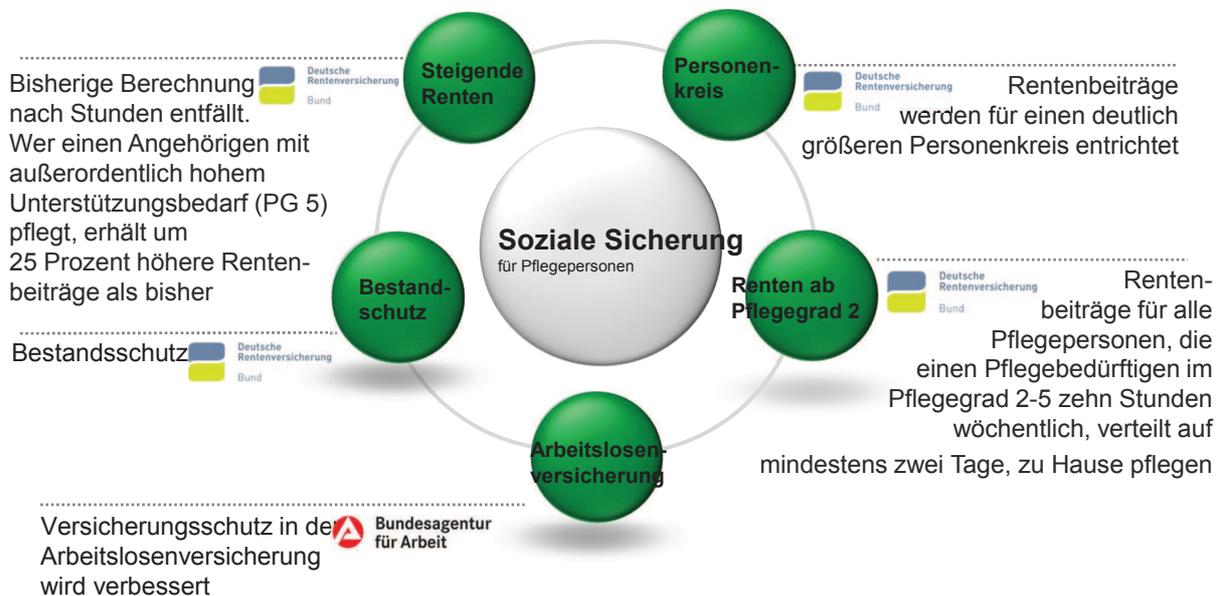
- Rentenbeiträge werden für einen deutlich größeren Personenkreis entrichtet
- Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2-5 zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen
- Bestandschutzregelungen mit Günstigkeitsprüfung

Arbeitslosenversicherung

- Einführung Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für ehrenamtliche Pflegepersonen, die wegen Pfl egetätigkeit ihr Beschäftigungsverhältnis beenden

Blick in die Zukunft

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson (§ 44)



Blick in die Zukunft

Die wichtigsten Fakten

- **Kein bisheriger Leistungsbezieher wird durch die Reform schlechter gestellt**
- **Niemand muss einen Antrag stellen, um die neuen Leistungen zu bekommen**
- **Vorabinformation zur Jahresmitte über Medien, wie z.B. Bleib Gesund, Flyer zum PSG II**
- **Individuelle Umstellungsbescheide für jeden Leistungsbezieher voraussichtlich im Dezember 2016**
- **Maßgeblich für die Begutachtung ist immer der Zeitpunkt der Antragsstellung – alle Anträge die 2016 gestellt werden, werden nach altem Recht begutachtet**

A close-up photograph of a person's hands gently cupping a small, vibrant green seedling with three leaves and a small amount of dark soil. The background is softly blurred, showing more of the person's hands and a green sleeve.

PFLEGE IN BESTEN HÄNDEN